

# Bundesgesetzblatt <sup>1717</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1980

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 80	<b>Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)</b> ..... <small>neu: 8053-6; 8053-2</small>	1718
18. 9. 80	<b>Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)</b> ..... <small>96-1, 96-4, 9241-23</small>	1729
18. 9. 80	<b>Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen</b> ..... <small>240-1</small>	1735
15. 9. 80	Verordnung über die Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile von Fertigarzneimitteln (Bezeichnungsverordnung) ..... <small>neu: 2121-50-1-17</small>	1736
18. 9. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ..... <small>2030-2-2</small>	1737
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1738
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1738

*Die Anlage zur Verordnung über die Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile von Fertigarzneimitteln (Bezeichnungsverordnung) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Gesetz  
zum Schutz vor gefährlichen Stoffen  
(Chemikaliengesetz – ChemG)**

Vom 16. September 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, durch Verpflichtung zur Prüfung und Anmeldung von Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, durch Verbote und Beschränkungen sowie durch besondere giftrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen.

§ 2

**Anwendungsbereich**

(1) Die §§ 4 bis 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 23 gelten nicht für

1. Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
  2. Futtermittel und Zusatzstoffe im Sinne des § 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),
  3. Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) oder nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) unterliegen, sowie Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich zur Herstellung von zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln nach den genannten Gesetzen bestimmt sind,
  4. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373),
  5. radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556),
  6. Abwasser im Sinne des § 2 des Abwasserabgabengesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird,
  7. Altöle im Sinne des Altölggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113).
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt für die in Absatz 1 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie für

Erzeugnisse, die diese enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz.

(4) Die §§ 4 bis 12, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie § 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059, 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), unterliegen.

(5) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 4 sowie für Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz bei der Herstellung getroffen werden.

(6) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 4 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich zum Schutz des Menschen am Arbeitsplatz.

(7) Die §§ 13 bis 15 gelten nicht für explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 938), sowie für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, mit Ausnahme von Aerosolen, befinden.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Straßen-, Binnen-schiffs-, See- und Luftverkehr, ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

##### 1. Stoff:

ein chemisches Element oder eine chemische Verbindung, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;

##### 2. Zubereitung:

ein Gemisch, ein Gemenge oder eine Lösung von Stoffen, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;

##### 3. gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung:

Stoffe oder Zubereitungen, die

- a) sehr giftig,
- b) giftig,
- c) mindergiftig,

d) ätzend,

e) reizend,

f) explosionsgefährlich,

g) brandfördernd,

h) hochentzündlich,

i) leichtentzündlich,

j) entzündlich,

k) krebserzeugend,

l) fruchtschädigend oder

m) erbgutverändernd sind oder

n) sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen oder die selbst oder deren Verunreinigungen oder Zersetzungsprodukte geeignet sind, die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft, von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen sowie des Naturhaushalts derart zu verändern, daß dadurch erhebliche Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit herbeigeführt werden;

ausgenommen sind gefährliche Eigenschaften ionisierender Strahlen; das Nähere regelt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf;

##### 4. Einstufung:

eine Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal entsprechend der Nummer 3;

##### 5. Hersteller:

eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung herstellt oder gewinnt;

##### 6. Einführer:

eine natürliche oder juristische Person, die einen Stoff oder eine Zubereitung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;

##### 7. Inverkehrbringen:

das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere;

##### 8. Verwenden:

Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;

##### 9. toxikokinetische Eigenschaft:

Eigenschaft eines gefährlichen Stoffes, im Organismus unter sich ändernden Konzentrationen aufzutreten;

##### 10. biotransformatorische Eigenschaft:

Eignung eines Stoffes, im lebenden Organismus abgebaut oder umgewandelt zu werden.

## § 4

**Anmeldepflicht**

(1) Der Hersteller darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr bringen, wenn er ihn spätestens 45 Tage, bevor er ihn erstmalig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt, bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Hersteller den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hergestellt und dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

(2) Der Einführer darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, nur einführen, wenn er ihn spätestens 45 Tage, bevor er ihn erstmalig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, bei der Anmeldestelle angemeldet hat. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Einführer den Stoff bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt und dort in einem gleichwertigen Verfahren angemeldet hat.

(3) Wer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist, darf einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für einen Stoff, der in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnet ist.

(5) Die Bundesregierung bezeichnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stoffe, die als solche oder als Bestandteile von Zubereitungen vor dem 18. September 1981 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht worden sind. Ausgenommen sind Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte sowie Stoffe, die ausschließlich für Zwecke der Forschung oder Entwicklung in den Verkehr gebracht worden sind oder ausschließlich zur Verwendung in Laboratorien bestimmt sind.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Hersteller oder Einführer einen Stoff, der in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnet ist und bei dem tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen gefährlich im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, k, l, m oder n ist, entsprechend Absatz 1 oder 2 mit der Maßgabe anzumelden hat, daß sich die Prüfnachweise nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 nur auf die gefährlichen Eigenschaften erstrecken, für die sich Verdachtsmomente ergeben.

(7) Wird ein Stoff, der nach Absatz 6 anzumelden ist, von mehreren Herstellern oder Einführern in den Verkehr gebracht, so kann die Anmeldestelle zulassen, daß

die entsprechenden Prüfungen nur von einem Hersteller oder Einführer durchgeführt werden und die anderen Hersteller oder Einführer auf die Untersuchungen mit dessen schriftlicher Zustimmung Bezug nehmen.

## § 5

**Ausnahmen von der Anmeldepflicht**

(1) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für einen Stoff, der

1. als ein Polymerisat, Polykondensat oder Polyaddukt zu nicht mehr als zwei vom Hundert des Massegehalts aus einem Monomer in gebundener Form hergestellt ist, das in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 nicht bezeichnet ist;
2. vom Hersteller oder Einführer an von ihm nachzuweisende, sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in den Verkehr gebracht wird oder
3. in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht wird.

Die zeitliche Begrenzung nach Nummer 2 gilt nicht, sofern der Stoff ausschließlich zur Prüfung auf Eigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht wird.

(2) Eine Anmeldung ist ferner nicht erforderlich für einen Stoff, der durch einen anderen Hersteller oder Einführer nach diesem Gesetz oder nach einem gleichwertigen Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

## § 6

**Inhalt der Anmeldung**

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle schriftlich seinen Namen und seine Anschrift sowie

1. die Identitätsmerkmale,
2. Hinweise zur Verwendung,
3. schädliche Wirkungen bei der Verwendung,
4. die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen oder einführen will, und
5. Verfahren zur sachgerechten Beseitigung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung anzugeben sowie die Prüfnachweise nach § 7 vorzulegen.

(2) Für einen gefährlichen Stoff hat der Anmeldepflichtige ferner Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen, die vorgesehene Einstufung entsprechend der Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 3, die Verpackung und die Kennzeichnung anzugeben.

(3) Der Anmeldepflichtige braucht die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 nicht mitzuteilen sowie die Empfehlungen und die vorgesehene Einstufung nach Absatz 2 nicht anzugeben, wenn der anzumeldende Stoff in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 eingestuft ist.

## § 7

**Prüfnachweise**

(1) Die mit der Anmeldung vorzulegenden Prüfnachweise müssen die Beurteilung erlauben, ob der angemeldete Stoff schädliche Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt hat; dazu müssen sie über die Verfahren und Ergebnisse folgender Prüfungen Aufschluß geben:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, die Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der Hauptverunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Einführer bekannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte,
2. Prüfung auf akute Toxizität,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft,
4. Prüfung auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften,
5. Prüfung auf subakute Toxizität,
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für Eigenschaften des Stoffes, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind.

(2) Einer Vorlage von Prüfnachweisen nach Absatz 1 bedarf es nicht, soweit eine Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Anmelder die Nichtvorlage zu begründen.

(3) Ist ein Stoff bereits angemeldet, so kann die Anmeldestelle in bezug auf die Prüfnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 zulassen, daß der Nachanmelder auf die Ergebnisse der Untersuchungen, die von einem früheren Anmelder oder mehreren früheren Anmeldern durchgeführt worden sind, mit dessen oder deren schriftlicher Zustimmung Bezug nimmt.

## § 8

**Verfahren nach Eingang der Anmeldung**

(1) Die Anmeldestelle hat dem Anmeldepflichtigen den Eingang der Anmeldung innerhalb von 45 Tagen zu bestätigen.

(2) Lassen die Anmeldeunterlagen nach § 6 oder die Prüfnachweise nach § 7 eine ausreichende Beurteilung nicht zu, weil sie offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft sind, so teilt die Anmeldestelle dies dem Anmeldepflichtigen innerhalb der Frist nach Absatz 1 unter Angabe der erforderlichen Berichtigungen oder Ergänzungen mit. Der angemeldete Stoff darf erst 45 Tage nach dem Eingang der Berichtigungen oder Ergänzungen in den Verkehr gebracht werden; Absatz 1 gilt entsprechend. Rechtsbehelfe gegen die Mitteilung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

**Zusätzliche Prüfnachweise**

(1) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzlich vorzulegen

1. Nachweise über die Prüfung des Stoffes auf

- a) subchronische Toxizität,
- b) Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit,
- c) Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind, und
- d) krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Eigenschaften,

wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 500 Tonnen erreicht hat,

2. Nachweise über die Prüfung des Stoffes auf

- a) biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften,
- b) chronische Toxizität,
- c) krebserzeugende Eigenschaften,
- d) akute und subakute Toxizität, soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach Nummer 1 oder nach Buchstabe a ergibt,
- e) verhaltensstörende Eigenschaften,
- f) fruchtbarkeitsverändernde und fruchtschädigende Eigenschaften, soweit sich ihre Erforderlichkeit aus den Prüfungsergebnissen nach Nummer 1 ergibt, und
- g) weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind,

wenn die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1 000 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 5 000 Tonnen erreicht hat.

§ 7 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Nachweise auch dann vorzulegen, wenn

1. die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 10 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn seiner Herstellung oder seiner Einfuhr in diese Staaten insgesamt 50 Tonnen erreicht hat und
2. die Vorlage der Nachweise unter Berücksichtigung der bisherigen Kenntnisse über den Stoff, seine bekannten oder vorhersehbaren Verwendungszwecke oder der Ergebnisse der nach § 7 Abs. 1 durchgeführten Prüfungen erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Hersteller oder Einführer eines Stoffes im Sinne des § 5 Abs. 2.

## § 10

**Nähere Festlegung der Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise sowie der Prüfungsbedingungen**

(1) Der Inhalt und die Form der Anmeldeunterlagen nach § 6 sowie Art und Umfang der Prüfnachweise nach den §§ 7 und 9 Abs. 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Vorlage von Prüfnachweisen gestattet werden kann, die auf anderen als den nach Satz 1 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Untersuchungen beruhen. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 näher bestimmt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an

1. die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der mit der Durchführung der Prüfungen betrauten Personen,
2. die Beschaffenheit und die Ausstattung der Laboratorien,
3. die Laborpraxis, insbesondere die Beschaffenheit der Prüfprobe, die Durchführung und Qualitätskontrolle der Prüfungen und die Aufbewahrung von Daten vorgeschrieben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist.

## § 11

**Weitere Befugnisse der Anmeldestelle**

(1) Die Anmeldestelle kann

1. vom Hersteller oder Einführer Prüfnachweise nach § 7 oder § 9 auch für Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verlangen,
2. vom Hersteller oder Einführer Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 bereits vor Erreichen der dort genannten Mengen verlangen oder
3. das Inverkehrbringen von Stoffen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3
  - a) von Bedingungen abhängig machen oder
  - b) dafür Auflagen vorsehen,

soweit sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß von dem Stoff eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht; die Prüfnachweise nach § 9 Abs. 1 sind auf die jeweiligen Verdachtsmomente zu beschränken.

(2) Die Anmeldestelle kann das Inverkehrbringen eines Stoffes oder einer Zubereitung untersagen, wenn einem Verlangen nach § 9 oder Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht fristgerecht entsprochen wird.

(3) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 12

**Anmeldestelle**

(1) Die Anmeldestelle wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Neben den ihr sonst durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben hat sie

1. eine vom Anmeldepflichtigen eingereichte Kurzfassung an die zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten und die zuständigen Landesbehörden vom Ergebnis der Bewertung der Unterlagen zu unterrichten,
2. dem Hersteller oder Einführer auf Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Stoff nach diesem Gesetz oder nach einem entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften angemeldet ist, soweit der Hersteller oder Einführer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweisen kann, und
3. an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine vom Anmeldepflichtigen eingereichte Kurzfassung der Unterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 oder, sofern eine solche Kurzfassung nicht vorliegt, eine vollständige Ausfertigung dieser Unterlagen weiterzuleiten. Auf Anforderung ist der Kommission oder den Anmeldestellen der anderen Mitgliedstaaten eine vollständige Ausfertigung der Unterlagen zuzuleiten, wenn die Kommission oder eine Anmeldestelle der anderen Mitgliedstaaten glaubhaft macht, daß Zweifel an der zutreffenden Bewertung des Stoffes bestehen und diese Auskünfte für eine ordnungsgemäße Bewertung des Stoffes erforderlich sind. Vor der Weiterleitung von Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist der Anmeldepflichtige zu hören. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn die anfordernde Stelle darlegt, daß sie Vorkehrungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen getroffen hat, die den entsprechenden Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig sind. Weitere Einzelheiten werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Nummer 3 gilt nicht für Stoffe nach § 4 Abs. 6.

(2) Die Durchführung der Bewertung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Bundesregierung bestimmt.

(3) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Verlangen des Anmeldepflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen.

(4) Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 3 fallen

1. die Handelsbezeichnung des Stoffes,
2. seine physikalisch-chemischen Eigenschaften nach § 7 Abs. 1 Nr. 1,
3. die nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 anzugebenden Verfahren,
4. die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 und
5. die Auswertung der toxikologischen und ökotoxikologischen Versuche sowie der Name des für diese Versuche Verantwortlichen.

## § 13

**Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht**

(1) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt, hat ihn entsprechend der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu verpacken und zu kennzeichnen. Sofern der Stoff in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht aufgeführt ist, hat er ihn einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen, wenn der Stoff nach dem Ergebnis einer Prüfung nach § 7 oder § 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis gefährlich ist. Sofern ihm die Eigenschaften eines Stoffes, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend bekannt sind, hat er ihn mit dem Hinweis „Achtung – noch nicht vollständig geprüfter Stoff“ zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zubereitungen, soweit sie in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 als gefährlich eingestuft oder für ihre Einstufung in dieser Rechtsverordnung Berechnungsverfahren vorgeschrieben sind. Einstufungen gefährlicher Zubereitungen, die der Hersteller oder Einführer nach dem Ergebnis von Prüfungen nach § 7 oder § 9 oder nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vornimmt, gehen den Einstufungen auf Grund von Berechnungsverfahren vor.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates solche Stoffe oder Zubereitungen als gefährlich einzustufen, bei deren Inverkehrbringen eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt entsteht, und Berechnungsverfahren vorzuschreiben, nach denen bestimmte Zubereitungen auf Grund der Einstufung derjenigen Stoffe, die in der Zubereitung enthalten sind, einzustufen sind. Dabei kann sie hinsichtlich der Einstufung auf Einstufungen zurückgreifen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Rechtsverordnung durch die giftrechtlichen Vorschriften der Länder vorgenommen worden sind.

## § 14

**Art der Verpackung und Kennzeichnung**

(1) Wer zur Verpackung und zur Kennzeichnung verpflichtet ist, hat die Stoffe oder die Zubereitungen so zu verpacken und zu kennzeichnen, daß bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden. Er hat dabei insbesondere sicherzustellen, daß die Verpackung

1. den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widersteht, aus Werkstoffen hergestellt ist, die von dem Stoff oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen, und so beschaffen ist, daß ihr Inhalt nicht unbeabsichtigt nach außen gelangen kann,
2. mit der Bezeichnung des gefährlichen Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe, dem Namen und der Anschrift des Herstellers oder des Einführers, dem Gefahrensymbol, der Gefahrenbezeichnung, Hinweisen auf besondere Gefahren und Sicherheitsratschlägen gekennzeichnet ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. wie die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen zu verpacken oder zu kennzeichnen sind,
2. daß und welche Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen vom Hersteller oder Einführer mitgeliefert werden müssen,
3. welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der Einstufung der Stoffe nach § 13 Abs. 1 Satz 2 mindestens zu beachten hat.

In dieser Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verpackung und Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch der Schutzzweck nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt wird.

## § 15

**Erneutes Inverkehrbringen**

Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die vom Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpackt und gekennzeichnet in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur dann erneut in den Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung und Kennzeichnung erhalten sind oder wenn der Stoff oder die Zubereitung erneut entsprechend verpackt und gekennzeichnet wird. Ist dem nach Satz 1 zur Verpackung oder Kennzeichnung Verpflichteten bekannt, daß die Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprochen hat, so ist er zur Verpackung oder Kennzeichnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

## § 16

**Mitteilungspflichten**

(1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle

1. eine Änderung der den Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde liegenden Tatsachen,
2. eine Änderung der den Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 zugrunde liegenden Tatsachen, soweit diese nach § 9 Abs. 1 oder 2 erheblich ist,
3. eine neue Erkenntnis über die Wirkungen des Stoffes auf Mensch oder Umwelt,
4. eine Änderung der Eigenschaften des Stoffes und
5. die Einstellung der Herstellung oder der Einfuhr des Stoffes

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die von ihm in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes eine der in § 9 genannten Mengenschwellen erreicht hat.

(3) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 von der Anmeldung ausgenommen ist, in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Identitätsmerkmale, die von ihm vorgesehene Kennzeichnung sowie die Menge des Stoffes, die er jährlich in den Verkehr bringen will, schriftlich mit-

zuteilen. Dies gilt nicht für einen Stoff, der ausschließlich zur Verwendung in einem Laboratorium bestimmt ist. Bei Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hat er auf Verlangen der Anmeldestelle auch anzugeben, an welche Abnehmer er den Stoff in den Verkehr gebracht hat oder bringen will.

(4) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff, der nach § 5 Abs. 2 von der Anmeldung ausgenommen ist, erstmals in den Verkehr bringt, hat der Anmeldestelle zuvor die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 schriftlich mitzuteilen.

(5) Wer als Hersteller oder Einführer einen Stoff nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt, der nach § 5 Abs. 1 von der Anmeldung ausgenommen ist, hat der Anmeldestelle die Empfehlungen nach § 6 Abs. 2 schriftlich mitzuteilen.

### § 17

#### Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt vor Gefahren, denen durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung nicht hinreichend begegnet werden kann, erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Zubereitungen oder bestimmte Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten, gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen,
2. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe anfallen, zu verbieten,
3. vorzuschreiben, daß derjenige, der Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a oder b oder bestimmte Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe c herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muß sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat,
4. vorzuschreiben, daß derjenige, der einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, k, l, m oder n herstellt, einführt, in den Verkehr bringt oder verwendet,
  - a) dies anzuzeigen hat oder
  - b) dazu einer Erlaubnis bedarf, oder
5. vorzuschreiben, daß ein bestimmter Stoff oder eine bestimmte Zubereitung nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a, b, c, d, e, k, l oder m gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen auf bestimmte Art und Weise aufbewahrt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur an bestimmte Personen abgegeben werden darf.

Satz 1 Nr. 4 gilt für Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe k, l, m oder n nur dann, wenn von dem Stoff oder der Zubereitung eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht und dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis begründet werden kann. Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis gefährlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

### § 18

#### Giftige Tiere und Pflanzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Tierschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Exemplare

1. bestimmter giftiger Tierarten
  - a) nicht eingeführt oder nicht gehalten werden dürfen,
  - b) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen vom Einführer oder Tierhalter bereitgehalten werden, oder
  - c) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird,
2. bestimmter giftiger Pflanzenarten
  - a) auf bestimmten Flächen nicht angepflanzt oder
  - b) in Katalogen und Warenlisten nur mit einem Hinweis auf ihre Giftigkeit angeboten werden dürfen.

Die Erlaubnis zur Haltung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für tote Exemplare giftiger Tierarten oder für Teile von diesen. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gilt entsprechend für giftige Samen, giftiges Pflanz- und Vermehrungsgut sowie abgestorbene Exemplare oder Teile giftiger Pflanzenarten.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt entsprechend für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachen sowie für bestimmte Arten giftiger Samen und abgestorbener Exemplare oder Teile giftiger Pflanzenarten.

### § 19

#### Vorschriften über betriebliche Maßnahmen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen einschließlich des Schutzes der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist,

1. bei der Herstellung oder Verwendung von
  - a) gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie von explosionsfähigen Stoffen und Zubereitungen,
  - b) Stoffen und Zubereitungen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen entstehen, die die Eigenschaften gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen aufweisen, oder die explosionsfähig sind,
  - c) Stoffen und Zubereitungen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, oder
2. bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich dieser Stoffe und Zubereitungen

Maßnahmen der in Absatz 2 beschriebenen Art vorzuschreiben.

Satz 1 gilt nicht für

1. Stoffe und Zubereitungen, soweit für sie sprengstoff- oder atomrechtliche Vorschriften bestehen,
2. die Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel, soweit für diese pflanzenschutzrechtliche Vorschriften bestehen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden,

1. wie die Arbeitsstätte beschaffen und eingerichtet sein muß, damit sie den gesicherten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht,
2. wie der Betrieb geregelt sein muß, insbesondere
  - a) wie die Stoffe und Zubereitungen verpackt und gekennzeichnet sein müssen, damit die Arbeitnehmer durch eine ungeeignete Verpackung nicht gefährdet und durch eine Kennzeichnung über die von den Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Gefahren unterrichtet werden,
  - b) wie das Arbeitsverfahren gestaltet sein muß, damit die Arbeitnehmer durch die Stoffe und Zubereitungen nicht gefährdet und die Grenzwerte oder Richtwerte über die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen am Arbeitsplatz nicht überschritten werden,
  - c) welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit Stoffe oder Zubereitungen nicht in die Hände Unbefugter gelangen oder sonst abhanden kommen,
3. welche persönlichen Schutzausrüstungen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und von den Arbeitnehmern bestimmungsgemäß benutzt werden müssen,
4. wie die Dauer der Beschäftigung unter der Einwirkung der Stoffe und Zubereitungen begrenzt werden muß,
5. in welcher Art und Weise und in welchen Zeitabständen die Arbeitnehmer über die Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen sind, insbesondere wie den Arbeitnehmern der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften in

einer Betriebsanweisung unter Berücksichtigung von Sicherheitsratschlägen zur Kenntnis zu bringen ist,

6. wie sich die Arbeitnehmer verhalten müssen, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden,
7. welche verantwortlichen Aufsichtspersonen bestellt werden müssen, damit die Arbeitsschutzaufgaben erfüllt werden können,
8. daß ein Arbeitsverfahren, bei dem besondere Gefahren bestehen oder zu besorgen sind, der zuständigen Landesbehörde angezeigt oder von der zuständigen Landesbehörde erlaubt sein muß,
9. daß die Arbeitnehmer gesundheitlich zu überwachen sind und daß zu diesem Zweck
  - a) der Arbeitgeber insbesondere verpflichtet werden kann, die Arbeitnehmer ärztlich untersuchen zu lassen,
  - b) der Arzt, der mit einer Vorsorgeuntersuchung beauftragt ist, in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbefund bestimmte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere hinsichtlich des Inhalts einer von ihm auszustellenden Bescheinigung und der Unterrichtung der untersuchten Arbeitnehmer über das Ergebnis der Untersuchung,
  - c) die zuständige Landesbehörde entscheidet, wenn Feststellungen des Arztes für unzutreffend gehalten werden,
10. welche Maßnahmen zur Organisation der Ersten Hilfe zu treffen sind,
11. daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat Vorgänge mitzuteilen hat, die er erfahren muß, um seine Aufgaben erfüllen zu können,
12. daß Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister zu beraten,
13. daß die zuständigen Landesbehörden ermächtigt werden, zur Durchführung von Rechtsverordnungen bestimmte Anordnungen im Einzelfall zu erlassen, insbesondere bei Gefahr im Verzug auch gegen Aufsichtspersonen und sonstige Arbeitnehmer.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Erzeugnisse, bei deren Verwendung gefährliche Stoffe oder Zubereitungen entstehen.

## § 20

### Aufbewahrungspflicht

Wer verpflichtet ist, Anmeldeunterlagen, Prüfnachweise oder Mitteilungsunterlagen nach den §§ 6, 7, 9 und 16 vorzulegen, hat je ein Doppelstück dieser Unterlagen oder Nachweise bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen des Stoffes aufzubewahren.

## § 21

### Überwachung

(1) Die zuständigen Landesbehörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft.

(2) Die zuständige Landesbehörde ist befugt, von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, Proben nach ihrer Auswahl zu fordern und zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen,
2. die Vorlage der Unterlagen über Anmeldung und Mitteilung zu verlangen,
3. Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschuttmittel zu prüfen,
4. Arbeitsverfahren zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festzustellen und zu messen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 zu dulden sowie die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen auf Verlangen Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen von ihm nicht erfüllt worden sind. Entsprechendes gilt

für Anordnungen nach Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen. Der Auskunftspflichtige kann auf die Erstattung der Kosten der Entnahme ausdrücklich verzichten.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(6) Kann die zuständige Landesbehörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der in § 19 Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt. Satz 1 gilt nicht, soweit in diesem Gesetz Prüfungen vorgeschrieben oder die Voraussetzungen für die Anordnung von Prüfungen festgelegt sind.

## § 22

### Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Anmeldeverfahren gilt als Verwaltungsverfahren.

## § 23

### Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthält, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist.

## § 24

### Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich in Einzelfällen sowie für bestimm-

te Stoffe Ausnahmen von dem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## § 25

### Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können auch Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

## § 26

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 einen Stoff in den Verkehr bringt oder einführt, ohne ihn rechtzeitig angemeldet zu haben,
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz einen angemeldeten Stoff vor Ablauf der Frist in den Verkehr bringt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b zuwiderhandelt,
4. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 oder mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 oder entgegen § 15 einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung ohne die vorgeschriebene Verpackung oder Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 16 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
7. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a oder Nr. 5, auch in Verbindung mit Satz 3, über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe oder Zubereitungen zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 18 Abs. 1 über giftige Tiere und Pflanzen,
  - b) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 8 oder 9 über betriebliche Maßnahmen oder
  - c) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 7 oder 10 über betriebliche Maßnahmen zuwiderhandelt,

soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

9. entgegen § 21 Abs. 2 eine Auskunft trotz Anmahnung nicht erteilt, entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Unterlagen nicht vorlegt oder einer Pflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 3 nicht nachkommt oder

10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, 7, 8 Buchstabe b und Nr. 10 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 8 Buchstaben a, c und Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 27

### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 3, über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8 Buchstabe b oder Nr. 10 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## § 28

### Übergangsregelung

(1) Die Anmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2 entfällt für einen nicht in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 bezeichneten Stoff, wenn der Hersteller oder Einführer der Anmeldestelle nachweist, daß der Stoff als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem 18. September 1981 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bereits an andere veräußert worden ist. Satz 1 gilt bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines Verzeichnisses der vor dem 18. September 1981 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachten oder eingeführten Stoffe durch einen verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein vorläufiges Verzeichnis nach § 4 Abs. 5 zu erlassen. Bis zur Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Absatz 1 Satz 2 gilt die Nachweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 für die Stoffe in diesem vorläufigen Verzeichnis als erbracht.

§ 29

**Außerkräftreten**

Das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 247 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), tritt außer Kraft.

§ 30

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

**Inkräfttreten**

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982 in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

## Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (9. Änderungsgesetz)

Vom 18. September 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Startgeräte“ die Worte „ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

Die Vorschrift des § 14 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt für Flugplätze entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flugplatz öffentlichen Zwecken dient.“

4a. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit der Bundesanstalt für Flugsicherung verlängert werden.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

4b. In § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 12 Abs. 4“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

#### „§ 16 a

(1) Die Eigentümer und anderen Berechtigten von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1, die die nach § 14 zulässige Hö-

he nicht überschreiten, haben auf Verlangen der Bundesanstalt für Flugsicherung zu dulden, daß die Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Das Bestehen sowie der Beginn des Errichtens oder Abbaus von Freileitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen, die in einer Länge von mehr als 75 m Täler oder Schluchten überspannen oder Steilabhängungen folgen und dabei die Höhe von 20 m über der Erdoberfläche überschreiten, sind der Bundesanstalt für Flugsicherung von den Eigentümern und anderen Berechtigten unverzüglich anzuzeigen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend."

5a. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn die Bundesanstalt für Flugsicherung der obersten Luftfahrtbehörde des Landes gegenüber anzeigt, daß durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Die Bundesanstalt für Flugsicherung unterrichtet die oberste Luftfahrtbehörde des Landes über die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese Anlagen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die obersten Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten die Bundesanstalt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung derartiger Bauwerke Kenntnis erhalten.

(2) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen der Bundesanstalt für Flugsicherung zu dulden, daß Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, daß Störungen unterbleiben, es sei denn, die Störungen können durch die Bundesanstalt für Flugsicherung mit einem Kostenaufwand verhindert werden, der nicht über dem Geldwert der beabsichtigten Veränderung liegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „bis 17“ die Worte „und 18 a“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen der §§ 16 a und 18 a ist die Entschädigung vom Bund zu zahlen.“

8. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

„§ 19 b

(1) Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen sind zur Sicherung des Flughafenbetriebs verpflichtet

1. Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu erstellen und zu gestalten, daß

die erforderliche bauliche und technische Sicherung und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der nicht allgemein zugänglichen Bereiche ermöglicht werden; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und von diesen mitgeführten Gegenständen sowie Bauwerke, Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern auf die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gegenstände mittels technischer Verfahren;

2. Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht und Versorgungsgüter zur Durchführung der Maßnahmen nach § 29 c Abs. 3 sicher zu transportieren und zu lagern;

3. nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen vor unberechtigtem Zugang zu sichern und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche und Anlagen handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten;

4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, auf Sicherheitspositionen zu verbringen, soweit hierzu nicht das Luftfahrtunternehmen gemäß § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verpflichtet ist, und die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung der Luftfahrzeuge durchzuführen.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmer in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Die Betreiber sonstiger Flugplätze können, soweit dies zur Sicherung des Flugplatzbetriebs erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 verpflichtet werden.

(3) Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach Absatz 1 und 2, die den für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 29 c zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt worden sind, können die Verpflichteten die Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen. Im übrigen tragen die Verpflichteten die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2."

9. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, sind zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen verpflichtet

1. Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern durchzuführen, soweit nicht § 29 c Abs. 2 und 3 Anwendung findet;

2. die ihnen auf einem Verkehrsflughafen überlassenen Bereiche und Räume in dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens vor unberechtigtem Zugang zu sichern und den Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen und Räumen nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten; soweit Betriebsgebäude, Frachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen von den Luftfahrtunternehmen selbst oder in ihrem Auftrage errichtet oder von ihnen selbst betrieben werden, gilt § 19 b Abs. 1 bis 3 entsprechend;
3. ihre auf einem Verkehrsflughafen abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, daß weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verdächtige Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können;
4. Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen, insbesondere von Bombendrohungen sind, und sich in Betrieb befinden, auf eine Sicherheitsposition zu verbringen, bei einer Verbringung durch den Flughafenunternehmer gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 mitzuwirken sowie die Durchsuchung der Luftfahrzeuge zu gestatten und zu unterstützen.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind von dem Unternehmen in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, welcher der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Zulassung vorzulegen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt

1. für Luftfahrtunternehmen, die eine Genehmigung nach § 20 besitzen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn und soweit die jeweils örtlich geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen;
2. sinngemäß für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sofern sie Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland benutzen.

(3) Die Luftfahrtunternehmen können zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 Nr. 2 und 3 auch auf sonstigen Flugplätzen verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung des Betriebs der Luftfahrtunternehmen erforderlich ist.

(4) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Halter von Luftfahrzeugen können, soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist, zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend Absatz 1 bis 3 verpflichtet werden.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 

„Die Verzeichnisse über die Tarife sind am Ort des Beförderungsangebotes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jede Änderung der Fluglinie, Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförde-

rungsbedingungen bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. den genehmigten Beförderungsentgelten und den geltenden Beförderungsbedingungen sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,“.

- c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sie sind ferner verpflichtet, die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen einzuhalten.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „nicht zugemutet werden kann“ die Worte „oder besondere Umstände Abweichungen von den genehmigten Flugplänen, Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen erfordern und eine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen hierdurch nicht zu erwarten ist“ eingefügt.

11. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bedürfen zur Durchführung von Fluglinienverkehr von und nach der Bundesrepublik Deutschland einer Betriebsgenehmigung gemäß den zwischen dem Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarungen. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Betriebsgenehmigung kann befristet, mit Bedingungen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen und mit Auflagen verbunden werden.“

12. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen außerdem auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder
2. außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes oder
3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz

nur starten und landen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Luftfahrzeugen dürfen

1. Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden,
2. Munition und explosionsgefährliche Stoffe,
3. Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von

Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,

nicht mitgeführt werden, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. In Luftfahrzeugen dürfen Funkgeräte nur mit Erlaubnis mitgeführt werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden auf die Beförderung von Giftgasen, Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen und sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte gefährliche Güter in Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung. Die für die Beförderung von Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“

14. Nach § 29 b werden folgende §§ 29 c und 29 d eingefügt:

#### „§ 29 c

(1) Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden. Die örtliche Zuständigkeit der Luftfahrtbehörden erstreckt sich insoweit auf das Flugplatzgelände. Soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Durchsuchung von Personen und des von ihnen mitgeführten Gepäcks erfordert, können sich die Luftfahrtbehörden geeigneter Personen im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes als Hilfsorgane bedienen, die unter ihrer Aufsicht tätig sein müssen.

(2) Die Luftfahrtbehörden sind befugt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sie können Fluggäste und sonstige Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, insbesondere anhalten und aus diesen Bereichen verweisen, wenn diese Personen

1. ihre Berechtigung zum Betreten nicht nachweisen,
2. eine Durchsuchung ihrer Person und mitgeführter Gegenstände oder deren Überprüfung in sonstiger Weise durch die Luftfahrtbehörden nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen ablehnen oder
3. in § 27 Abs. 1 genannte Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die bei der Durchsuchung oder Überprüfung festgestellt werden und die sich zu Angriffen auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen eignen, nicht außerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flugplatzes zurücklassen oder nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergeben.

(3) Die Luftfahrtbehörden können Gegenstände, die nicht von Fluggästen oder sonstigen Personen mitgeführt werden und in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Flugplatzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, nach den in § 27 Abs. 1 genannten Gegenständen durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger Weise überprüfen.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 erforderlich ist, dürfen die Beauftragten der Luftfahrtbehörden innerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und besichtigen. Außerhalb der Geschäfts- und Arbeitsstunden dürfen diese Räume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden.

(5) Personen, die, ohne Beamte zu sein, mit der Durchführung der Maßnahmen betraut werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

#### § 29 d

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Prüfordnung für“ durch die Worte „Verordnung über“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 19 eingefügt:  
„19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29 c).“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
„13. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung, dem Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt oder nach den auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß bei Auslagen Kostengläubiger auch derjenige Rechtsträger ist, bei dessen Behörde die Auslagen entstehen. Sie bestimmt ferner die gebührenpflichtigen Tatbestände und kann dafür feste Sätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Rahmensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 Satz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 Satz 3 wird gestrichen.
- d) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
- „(2 a) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach §§ 19 b und 20 a zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können insbesondere Einzelheiten über den Inhalt der Luftsicherheitspläne festgelegt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß der Bundesminister für Verkehr von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.“
17. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Luftfahrthindernisse, die nach § 15 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung errichtet oder entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 2 das Bestehen oder den Beginn des Errichtens oder Abbaus der dort genannten Anlagen nicht unverzüglich anzeigt.“
- b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. entgegen § 21 Abs. 1 oder § 21 a ohne die erforderliche Genehmigung Fluglinienverkehr betreibt,
- 6 a. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 die genehmigten Flugpläne, Beförderungsentgelte oder Beförderungsbedingungen nicht einhält.“
- c) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. den schriftlichen vollziehbaren Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22 oder 24 Abs. 1, einer Zulassung nach § 19 b Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 20 a Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt.“
- d) In Absatz 1 werden folgende Nummern 4 a und 8 a eingefügt:
- „4 a. entgegen § 19 b Abs. 1 Satz 2 oder § 20 a Abs. 1 Satz 2 den Luftsicherheitsplan zur Zulassung nicht rechtzeitig vorlegt,
- 8 a. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 startet oder landet.“
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 a, 9, 10 bis 13 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4 a, 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigttausend Deutsche Mark geahndet werden.“
18. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. als Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 startet oder landet.“
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 dort bezeichnete Gegenstände mitführt;
- 5 a. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 3 Funkgeräte ohne Erlaubnis mitführt.“
- ### Artikel 2
- (1) Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 12 und 13 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden dem Luftfahrt-Bundesamt Aufgaben der fachlichen Untersuchung von Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, der Verhütung von Luftfahrzeugunfällen sowie des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge übertragen, untersteht der Untersuchungsreferent beim Luftfahrt-Bundesamt der unmittelbaren Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.“
- (2) Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 102 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 1 werden folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:
- „10. das Verlangen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, zur Sicherung des Luftverkehrs die Kennzeichnung von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu dulden, auszusprechen;
11. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes und deren Weiterleitung an die beteiligten Behörden.“
2. § 5 Abs. 9 wird gestrichen.
- (3) In § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2 a. für das Verfahren bei Erteilung, Verlängerung, Erneuerung, Rücknahme oder Widerruf einer Er-

laubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrtpersonal nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und“.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

#### Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 und 9 (§§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in den Rechtsverordnungen bestimmt ist, die nach § 32 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe d dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 27 Abs. 4) tritt außer Kraft, sobald eine Rechtsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Kraft getreten ist.

(4) § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird gestrichen.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

## **Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen**

**Vom 18. September 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) 1981 noch bis zu 50 Millionen Deutsche Mark, 1982 bis zu 40 Millionen Deutsche Mark und 1983 bis zu 30 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt werden.“

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

---

**Verordnung  
über die Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile von Fertigarzneimitteln  
(Bezeichnungsverordnung)**

**Vom 15. September 1980**

Auf Grund des § 10 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

§ 1

Zur Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Arzneimittelgesetzes werden die in der Anlage\*) durch besonderen Druck hervorgehobenen Bezeichnungen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Fertigarzneimittel, die seit dem 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen oder registriert worden sind, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 1983 und nach diesem Zeitpunkt noch von Groß- und Einzelhändlern mit den bisherigen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 15. September 1980

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen**

**Vom 18. September 1980**

Auf Grund des § 80 Nr. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 835), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst –“ ersetzt.

2. Es werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Der Beamtin werden für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet.

(10) Die Beamtin mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhält Mietzuschuß nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge (Mutterschaftsgeld) nach Absatz 8 zugrunde zu legen sind. Dies gilt nicht, wenn für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs dem Ehemann der Beamtin Mieterstattung (§ 58 des Bundesbesoldungsgesetzes) für denselben Wohnraum zusteht. Für Kinder, für die der Beamtin Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen würde, erhält sie für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Kinderzuschlag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1980

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 8. 80 Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	164	4. 9. 80	2. 10. 80
8. 8. 80 Sechste Verordnung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-64	164	4. 9. 80	2. 10. 80
8. 8. 80 Neunte Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	164	4. 9. 80	s. Art. 2
2. 9. 80 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-6	172	16. 9. 80	1. 1. 81

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

3. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2308/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung	4. 9. 80	L 233/12
3. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2309/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen	4. 9. 80	L 233/13
3. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2310/80 der Kommission zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82	4. 9. 80	L 233/14
3. 9. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2311/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81	4. 9. 80	L 233/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
3. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2312/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Lieferverträge	4. 9. 80	L 233/21
3. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2313/80 der Kommission zur Regelung der Einzelheiten und Bedingungen für die Gewährung der Prämien für die vorübergehende Aufgabe von Rebflächen sowie für den Verzicht auf Wiederbepflanzung im Weinbau	4. 9. 80	L 233/23
4. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	5. 9. 80	L 234/17
4. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2326/80 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2012/80 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	5. 9. 80	L 234/21
5. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2331/80 der Kommission über die Lizenzen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Griechenland	6. 9. 80	L 235/5
8. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2335/80 der Kommission über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1980/81	9. 9. 80	L 236/5
8. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2336/80 der Kommission zur Ermöglichung einer Lösung langfristiger Lagerverträge für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1980/81	9. 9. 80	L 236/8
8. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2339/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	9. 9. 80	L 236/11
9. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2348/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/80 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1979/80	10. 9. 80	L 237/5
4. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission über die besonderen Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	13. 9. 80	L 241/5
4. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 der Kommission über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	13. 9. 80	L 241/19
12. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2379/80 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	13. 9. 80	L 241/21
<b>Andere Vorschriften</b>			
29. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2297/80 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	2. 9. 80	L 231/5
3. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2314/80 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	4. 9. 80	L 233/27
3. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2315/80 der Kommission zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Bürstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken (Kategorie 31) mit Ursprung in Taiwan	4. 9. 80	L 233/29
8. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2337/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Citronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 9. 80	L 236/9

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 355. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.